

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1931/32. Heft 5

Zur Geschichte
des öffentlichen Kredits im
italienischen Mittelalter

von

Walther Lotz

Vorgetragen am 5. März 1932

München 1932

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Durch einen besonderen Anlaß wurde ich bestimmt, mich seit einiger Zeit eingehenderen Studien über die Frage der Zwangsanleihen zuzuwenden. In der Finanzwissenschaft ist bisher die herrschende Ansicht, daß die zwangsweise Inanspruchnahme des Kredits durch die Staatsgewalt ein barbarischer Akt ist und dahin wirkt, die an sich viel größere Ergiebigkeit des freiwilligen öffentlichen Kredits zu schädigen. Für die Gegenwart ist dies sicher unbestreitbar. Es fragt sich aber, ob dieser Standpunkt für alle Zeiten richtig ist. Man geht in Würdigung der Vergangenheit meist von Zwangsanleihen gewalttätiger Fürsten und revolutionärer Regierungen aus. Diese Zwangsanleihen wiesen bis zur letzten deutschen von 1922 die gemeinsame Eigentümlichkeit auf, daß das Versprechen der Tilgung und Zinszahlung nicht erfüllt und in der Tat damit das Vertrauen der Sparer in Zahlungsversprechen der öffentlichen Gewalt auf das empfindlichste erschüttert wurde.

Nun wurde ich beim Studium der geschichtlichen Entwicklung darauf aufmerksam, daß in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den bedeutendsten italienischen Handelsrepubliken, vor allem in Venedig, Genua, Florenz geradezu die Zwangsanleihen das regelmäßige und bevorzugte Mittel der Beschaffung größerer Summen für Kriegführung und sonstige energische auswärtige Politik gewesen sind und daß dort nicht so sehr bei den die Zwangsanleihen aufbringenden vermögenden Klassen als vielmehr bei den ärmeren Schichten der Kampf gegen die Zwangsanleihe sich nachweisen läßt.

Für Genua war dies schon 1898 und 1899 durch die Forschungen des Deutschen Heinrich Sieveking klargelegt worden.¹ Seitdem sind 1929 sehr fleißige Untersuchungen auf Grund von amtlichen Quellen und von Privaturkunden von den Italienern Bernardino Barbadoro für Florenz und Gino Luzzatto für Venedig veröffentlicht worden.² Ich danke dem Assistenten von

¹ Vgl. Heinrich Sieveking, *Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio*, I Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen 1898, II 1899 (Volksw. Abhandl. d. Bad. Hochschulen I 3, III 3).

² Vgl. Bernardino Barbadoro, *Le finanze della repubblica Fiorentina*,

Herrn Professor Dr. Strieder, Herrn Dr. Clemens Bauer, daß ich auf die letztgenannten Werke, die in Deutschland und auch sonst außerhalb Italiens bisher noch kaum Beachtung gefunden haben, aufmerksam wurde.

Das Bild, welches sich hiernach ergibt, ist folgendes:

Wenn die mittelalterliche Stadtgemeinde sich von der Herrschaft des Kaisers und der feudalen Machthaber befreite, zur finanziellen Selbständigkeit gelangte und anfang, eine kostspielige Politik zu betreiben, so waren zunächst die Grundlagen des öffentlichen Haushalts in Erträgen des öffentlichen Grundbesitzes, sowohl in der Stadtgemeinde wie in den beherrschten ländlichen Distrikten, und in den Marktabgaben gegeben, die sich bereits unter den kaiserlichen Beamten entwickelt hatten und zu Steuern auf den Massenverbrauch fortgebildet wurden. Dazu kamen Steuern auf Rechtsgeschäfte und Gebühren, in Venedig und Genua auch Einnahmen aus Seezöllen. Eine weitere Einnahmequelle bildeten überall Abgaben vom Landverkehr, die auf die alten *pedagia* zurückgingen. All die geschilderten Einnahmequellen brachten regelmäßige und bei zunehmendem Wohlstand der Bevölkerung steigende Summen, konnten aber nicht benutzt werden, um plötzlich sehr große Beträge für einen Feldzug, für die Kosten einer Gesandtschaft oder der Bekämpfung eines Notstands oder andere außerordentliche Bedürfnisse zu liefern.

Das nächstliegende Mittel, auf einmal größere Summen zu beschaffen, war eine sogenannte direkte Steuer, eine nach der Leistungsfähigkeit abgestufte Schatzung. In der Tat spielen solche Steuern im 13. bis 15. Jahrhundert, der Zeit, auf die sich meine Untersuchungen besonders erstrecken, unter den Namen *Estimo*, *Libra*, *Collecta* in den verschiedensten Stadtstaaten eine bedeutende Rolle. Trotz wiederholter Bemühungen, nicht nur das unbewegliche, sondern auch das bewegliche, insbesondere kaufmännische Vermögen und auch Arbeitserträge heranzuziehen, entsprachen die meist in der Form der Vermögensteuer auf Grund teilweise von eidlichen Deklarationen, teilweise von

Florenz 1929 (Biblioteca storica toscana V). — Gino Luzzatto, *I prestiti della Repubblica di Venezia*, Documenti Finanziari della Repubblica di Venezia Ser. III, Vol. I, Parte I, Padua 1929.

Einschätzungen von außen veranlagten Schätzungen der wirklichen Steuerfähigkeit lange Zeit durchaus nicht.

Nichts war bei den Besitzenden verhaßter als diese Vermögensteuern, die in der Tat ein recht brutales Mittel, sehr große Summen schnell aufzubringen, darstellten; und wenn auch die Einschätzungen erneuert wurden, so war die Unvollkommenheit der Lastenverteilung eine allgemein zugegebene Tatsache.

Nicht so ungünstig wie die reichen Kaufleute urteilten die kleinen Leute in der Stadtgemeinde über die Praxis, durch Vermögensteuern außerordentlichen Bedarf zu decken.

Für die Reicheren erschien als das kleinere Übel, wenn sie doch beträchtliche Summen entsprechend ihrem Vermögen der Gemeinde zur Verfügung stellen sollten, Hingabe der Summen „*spe et animo pecuniam a Comuni rehabendi*“, also mit der Aussicht auf Rückzahlung oder wenigstens gesicherte Verzinsung.

Das erste Stadium ist regelmäßig, daß entsprechend Bürgerpflicht¹ nach dem Schlüssel, den die Vermögensteuerlisten boten, eine Schuldaufnahme auf kurze Frist erfolgt und zwar als Antizipation der nächsten Vermögensteuer. Man geriet bei diesen kurzfristigen Zwangsanleihen allerdings in einen *circulus vitiosus*, wenn man bei gespannter Finanzlage eine Schuld aufnahm ohne bestimmte Aussicht, aus sicheren künftigen Einnahmen die Heimzahlung zu bewirken, und wenn man dann versprach, bei der nächsten Vermögensteuer das empfangene Darlehen, wie man heute zu sagen pflegt, als Zahlung abgelten zu lassen, denn damit war wieder von neuem eine Notlage durch Unergiebigkeit der nächsten Schatzung zu befürchten.

Das folgende Stadium der Entwicklung ist, daß man sich vornimmt, durch künftige Steuereinnahmen und Grundbesitzrevenüen eine wirkliche Tilgung der kurzfristigen Schulden zu sichern. Zunächst lauteten die Forderungen an die Gemeinde auf den Namen der einzelnen Geldgeber, jeweils galten für jede einzelne Zwangsanleihe besondere Bedingungen, die Forderungen waren schwer oder gar nicht übertragbar.

¹ Vgl. Luzzatto l. c. S. XVI über den in Venedig für 1228 nachgewiesenen Bürgereid: „*tam de advetatico quam de imprestito* (regelmäßiger Ausdruck für Zwangsanleihen) *pro Comuni Venet. fatiendo tenemur, si requisiti fuerimus, secundum possibilitatem nostre facultatis.*“

Wenn man bei weiterer Vermehrung der Schuld erlebte, daß Personen ohne flüssiges Kapital gegen Wucherzinsen Geld aufnehmen mußten, um ihre Zahlungsverpflichtungen bei Zwangsanleihen zu erfüllen, bürgerte sich beim Gemeinwesen das Versprechen der Verzinsung ein „pro dampno, expensis et interesse“. Die Annahme von Zinsen bei staatlichen Zwangsanleihen wurde unter der Geltung des kanonischen Zinsverbots als verzeihlicher betrachtet wie das Zinsnehmen auf freiwillig gewährte Darlehen.¹ Wurde die Verzinsung durch Erträgnisse bestimmter Steuern gesichert, so ergaben sich zwei Möglichkeiten: die eine Möglichkeit war, daß man den Geldgebern die Verwaltung einzelner Revenüen übertrug. Dies geschah in Genua bei der „Comperasalis“, die formell als ein Verkauf der Salzmonopolerträgnisse auftrat. Man hat dann seitens der verschuldeten öffentlichen Gemeinwesen die Erfahrung gemacht, daß nicht nur fortgesetzt hohe Zinsen zu entrichten waren, sondern daß auch die Gläubiger durch Beschlagnahme bestimmter Revenüen für den Dienst einzelner Anleihen einen Staat im Staate bildeten. Die zweite Möglichkeit war, daß man wie in Venedig und Florenz die dem Schulddienst gewidmeten Einnahmen seitens der Gemeinde in Regie behielt oder beim Verpachtungssystem vom Pächter für die Gemeinde vereinnahmte und dann seitens der Gemeinde dafür sorgte, daß zu regelmäßigen Terminen die Zinsen an die Gläubiger abgeführt wurden. Es war entscheidend, ob man auf letztere Art der sonst drohenden Gefahr einer Feudalisierung der gemeindlichen Steuereinnahmen durch Gruppen der Großkapitalisten entging. Wo die kapitalistische Schicht zugleich das politische Regiment in Händen hatte, war bei den beiden Methoden die Zwangsanleihe eigentlich nichts Schreckliches mehr, sie verlor sogar oft den Charakter eines Opfers und erschien den reicheren Leuten als eine Möglichkeit, augenblicklich brachliegende Mittel günstig zu verwerten, vor allem, wenn nicht die Reichen, sondern die ärmeren Schichten durch Verbrauchsteuern die Kosten des

¹ Vgl. Anton Orell, *Oeconomia perennis*, II. Bd., Mainz 1930, Das kanonische Zinsverbot S. 90, 91, ferner Edmund Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquino (Heft 1 der von Diehl herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie), Jena 1913, S. 214—217, 223, 225.

Schulddienstes aufbrachten. Man muß sich vergegenwärtigen, daß es außer der Anlage im eigenen Geschäftsbetrieb vor allem für die Besitzer brachliegender größerer Mittel nicht die heute bei Ausbildung der Inhaberpapiere und der Effektenbörse übliche Anlage in marktgängigen Effekten gab, sondern nur die nicht ganz risikolose Beteiligung als Konsorte bei Schiffsreedereien und Handelskompagnien, als Spareinleger bei Geschäftsleuten, wie anderseits die Beteiligung bei Kreditgeschäften mit der öffentlichen Hand sowie Anlage in Hausbesitz. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß die Anlage in Zwangsanleihen, nachdem deren Veräußerung ermöglicht war und starke Kursschwankungen sich einstellten, um der Spekulationsmöglichkeit willen bevorzugt wurde. Im übrigen war bei freiwilligen Darlehen an die Gemeinde angesichts der heftigen und rücksichtslosen Parteikämpfe innerhalb der italienischen Stadtrepubliken nie die Gefahr ausgeschlossen, daß beim Wechsel der herrschenden Partei die unterlegene Partei als politisch verdächtig und rechtlos erklärt würde und ihrer Zins- und Kapitalansprüche beraubt würde. Mindestens war Bevorzugung von Angehörigen der jeweils herrschenden Partei bei Rückzahlung der einzelnen Darlehen nicht ausgeschlossen. Eine allgemeine Zwangsanleihe, an der Angehörige aller Parteien sich beteiligen mußten, erschien dann fast als die sicherste Vermögensanlage, wenn nur Ordnung im öffentlichen Haushalt gewährleistet war und entsprechende Spezialsicherheiten dem Dienst der betreffenden Anleihe gewidmet wurden. Insbesondere seitdem beim Stocken der Heimzahlung des Schuldkapitals immer mehr eine Veräußerlichkeit der Schuldforderungen gegenüber der Gemeinde an Dritte offiziell zugestanden wurde und es nun den Ausweg gab, durch Verkauf der Forderung zum Kapital zu gelangen, wenn die Gemeinde die Heimzahlung nicht oder nicht rechtzeitig leistete, war für die Bedürfnisse der Gläubiger ziemlich ausreichend gesorgt.¹ Freilich entwickelte sich dann bei Preisschwankungen der ein-

¹ Die Übertragung von Forderungen aus Zwangsanleihen hatte sich schon vor der offiziellen Anerkennung in Florenz in folgender Form trotz anfänglichen Verbots (für 1295 vgl. Barbadoro a. a. O. S. 511) ermöglichen lassen: die Veräußerung der Forderungen wurde juristisch möglich auf dem Wege der Vollmacht zur Zahlungserhebung: „et sic dictam procuram et mandatum

zelenen Anleihen und verschiedenartiger Bewertung derselben bald auch eine Spekulation, der man meist ohne Erfolg Einhalt zu tun strebte.¹

In Venedig ist die Beliebtheit dieser Kapitalanlage insbesondere durch zwei Umstände begünstigt worden: durch Beteiligung von auswärtigen Kapitalisten, die von den Zwangsanleihebesitzern Forderungen zu niedrigem Kurs erwarben, und durch eine geschickte Praxis des Staats, der bei starker Entwertung der Anleihen mit beträchtlichem Disagiogewinn Käufe vornahm und dadurch zugleich auf Stützung der Kurse im Interesse der nicht-veräußernden Staatsgläubiger hinwirkte.

In Genua ist die Zwangsanleihe, solange die Aristokratie mit besonderer Unbekümmertheit die Herrschaft ausübte, eine von den Wohlhabenden bevorzugte Kapitalanlage gewesen, während das niedere Volk dagegen murrte, weil im wesentlichen Steuern auf den Massenverbrauch zum Schulddienst herangezogen wurden und man sich von einer Art Zinsknechtschaft gegenüber den mächtigen Staatsgläubigern bedrückt glaubte.

In Florenz ist jeweils zu beobachten, daß bei überwiegendem Einfluß der reichen Leute, des „Popolo grasso“² und der „grossi magnati“, die meist der guelfischen Partei angehörten, sogar freiwillige Darlehen, insbesondere aus der guelfischen Partaikasse,³ aber auch von Privatleuten und den reicheren Zünften

post mortem ipsorum durare voluerunt.“ Der Veräußerer mußte sich verpflichten, nichts für sich von der Forderung einzukassieren. (Vgl. Barbadoro a. a. O. S. 606—608.)

¹ Nach Barbadoro a. a. O. S. 606 ging man seit 1327 in Florenz energisch gegen Wucherer in Anleihen vor, indem denjenigen, die Anleihen mit Disagio erworben hatten, von der Gemeinde nur Gutschrift des wirklich bezahlten Betrags zugestanden wurde. In Venedig kam 1333—1346 nach Luzzatto a. a. O. S. LXVIII die Unterscheidung zwischen pflichtmäßig erworbenen Zwangsanleihen und dem Neubesitz, der ungünstiger behandelt wurde, auf.

² Vgl. Barbadoro a. a. O. S. 130.

³ Daß das Geld der Guelfen das der Gemeinde sei, wurde nicht so verstanden, daß man auf Rückzahlung nach kaufmännischen Gesichtspunkten verzichtet hätte, insbesondere wenn die Partei nicht die unbedingte Leitung des Staats hatte. Jedenfalls wollte die Partei, auch wenn sie sich mit der Stadt identifizierte, nicht ihr Geld als das der Stadt angesehen wissen. Wiederholt erscheint die Bestimmung: „De pecunia Partis mutuata Comuni Florentie eidem Parti reddenda“ (Barbadoro a. a. O. S. 481). Für 1272—78

mit ausgiebigen Sicherungen und sehr reichlicher Verzinsung der Gemeinde gewährt werden. Man bevorzugte bei der Heimzahlung diese freiwilligen Anleihen, die von mächtigen Personen gewährt waren. Solange die Gruppen der reicheren Leute politisch herrschten, bevorzugte man das System der Zwangsanleihen, während man die Vermögensteuer jedesmal abschaffte oder unter Entlastung des städtischen Hausbesitzes und Kaufmannskapitals umgestaltete. In der Periode des überwiegenden Einflusses der Handwerker und kleinen Leute, auch unter den auf diese Schichten sich stützenden Diktaturen des Herzogs von Calabrien und später des Herzogs von Athen wird im Gegensatz zu der Politik der Patrizierherrschaft eine Neueinschätzung der Vermögen energisch durchgeführt und für Steuererhebung benutzt.

Man darf aber nicht glauben, daß alles ganz glatt gegangen sei, indem die Zwangsanleihen stets bloß als bequeme und leicht übertragbare Vermögensanlage geschätzt worden wären. Vielmehr zeigt sich, als in Florenz in der Mitte des 14. Jahrhunderts Bankenzusammenbrüche erfolgen und Moratorien für Schuldner gewährt werden müssen, allmählich eine Erschöpfung des bisherigen Zwangsanleihesystems. Bereits in einem Dokument vom 2. November 1295 findet sich in Venedig folgende Anordnung: „Et quilibet habens uxorem vel nurum in domo, que habeat mantellum de seta et non faciat imprestitum, teneatur habere et tenere omnia predicta arma.“¹ In der späteren Entwicklung im 14. Jahrhundert verschärfte sich die Belastung durch Zwangsanleihen außerordentlich. Luzzatto hat berechnet, daß die An-

wird nachgewiesen, daß insgesamt 45000 Pfund der Gemeinde geliehen wurden und mindestens 34798 Pfund zurückgezahlt wurden (Barbadoro a. a. O. S. 484). In der Folgezeit werden größere Summen geliehen, weniger Sorgfalt wird darauf verwendet, daß Heimzahlung, als daß Zinsen erlangt werden (Barbadoro a. a. O. S. 489). 1287 wird ein Darlehen gewährleistet durch Salzsteuer und „Gabella della vendita del vino al minuto“. Die Pächter dieser Steuern hatten alle zwei Monate das Geld den Führern der Partei auszuhändigen, jedoch in Gegenwart der „priori, delle capitadini delle Arti e dei camarlinghi del Comune“. Die Gemeindevertreter rechnen nach, was aus den Gabelle an die Partei gezahlt ist und was übrig bleibt (Barbadoro a. a. O. S. 486). Anfangs wird noch keine Verzinsung gewährt, sie beginnt aber bald und zwar mit 10% (Barbadoro a. a. O. S. 489).

¹ Vgl. Luzzatto a. a. O., Documento n. 66 S. 71—73, Introd. S. XXXIX n. 2.

forderungen an Zwangsanleihe in Venedig von Februar 1377 bis August 1381, als die entscheidenden Kämpfe mit Genua um den Besitz von Chioggia stattfanden, insgesamt nicht weniger als 107% des in den Listen des Estimo verzeichneten Vermögens beansprucht haben;¹ dies ist nur verständlich, wenn man weiß, daß die Schätzungen in den Vermögensteuerlisten weit hinter der Wirklichkeit zurückblieben. Im übrigen hat man in Venedig so viel als möglich daran festzuhalten sich bemüht, die Verzinsung der Anleihen aufrechtzuerhalten, aber die Höhe der Zinsen wurde einseitig vom Staat bei verzweifelter Finanzlage herabgesetzt, und zwar schließlich bis auf 2%, ja 1%. Man hat auch in Venedig bei schwieriger Finanzlage zeitweilig sich dadurch Geld beschafft, daß Gebäude, welche für Stiftungen unter Kuratel des Staats zu verwalten waren, verkauft wurden und die Stiftungen mit staatlicher Anleihe entschädigt wurden.² Bemerkenswert ist jedoch, daß 1452 die Venetianer offiziell feststellten, daß es weder würdig noch passend sei, wenn der Protektor Venedigs St. Marcus und seine Kirche wie gewöhnliche Bürger behandelt würden; daher seien in diesem Falle die Zinsen ohne jeden Abzug zu zahlen.³ Im übrigen hat man bei finanziellen Schwierigkeiten in Venedig 1294 und nochmals später bereits zur Kürzung der Beamtengehälter seine Zuflucht genommen, allerdings mit der Besonderheit, daß nach 1294 bei der Besserung der Finanzlage die Gehälter wieder auf den früheren Stand erhöht wurden. Ein ganz verzweifelter Mittel war, daß man 1453 in Venedig überhaupt alle Gehaltszahlungen für ein Jahr suspendierte.⁴ Zeitweilig hat man sich auch in Venedig mit Anleihen bei der Getreideversorgungskasse zu behelfen gesucht.⁵ Daß man auch durch Behördenverkleinerung und Beamtenabbau damals die Finanzen zu sanieren suchte, wird für Florenz bezeugt. 1307

¹ Vgl. Luzzatto a. a. O., S. CXXXIV, auch daselbst Anm. 1, ferner S. CXLVI.

² Vgl. Luzzatto a. a. O. S. CI ff.

³ Vgl. Luzzatto a. a. O. S. CCL und Doc. n. 269.

⁴ Vgl. Luzzatto a. a. O. S. XXXIX, XL. Vgl. auch für 1351 daselbst S. 115 Doc. n. 139 und über die für 1434 verfügte zehnprozentige allgemeine Gehaltskürzung Doc. n. 232 S. 272. Für die Gehaltszahlungssuspension ab 1. Januar 1454 vgl. S. CCLV.

⁵ Vgl. Luzzatto a. a. O. S. LXXXVIII.

wurden die „*Sei sopra i diritti del Comune*“ auf 3 Beamte vermindert und dann ihre Funktionen 1308 auf die „*Ufficiali delle gabelle*“ übertragen, welche gleichfalls auf 3 Beamte vermindert worden waren; es heißt: die Beamten hätten bisher „*in prandio seu cena*“ zu viel verbraucht. Eine Reform im Sinne der Sparpolitik sei nötig, „*quia multi fuerunt eis in dicto officio gabellarum diminuti labores, ut non sint nimium otiosi*“.¹

Weit interessanter als diese Verlegenheitsbehelfe, welche als Symptome der Erschöpfung der Ergiebigkeit der Zwangsanleihen zu betrachten sind, ist ein geradezu geistreiches Mittel der Beschaffung größerer Geldmengen ohne Schuldvermehrung, welches um 1341 von den Florentinern angewendet wurde. Man nutzte den beträchtlichen kommunalen Grundbesitz im Contado, der durch Konfiskation der Güter der politisch unterlegenen Partei, durch die „*beni dei ribelli*“, vermehrt worden war, aus, um Loskaufszahlungen der mit grundherrlichen und gerichtsherrlichen Lasten beschwerten Bauern zu erlangen, also eine Bauernbefreiung als Finanzauskunftsmedium, die in der Geschichte der Agrarpolitik wohl Beachtung verdienen dürfte. Man argumentierte dabei in Florenz, daß mit der Einkassierung der grundherrlichen und gerichtsherrlichen Gefälle unverhältnismäßig viel Kosten verbunden seien und daß es daher zweckmäßig sei, Geld für Soldzahlungen der Truppen zu schaffen durch Ablösungszahlungen für bisherige Einnahmen „*de propriis rebus et bonis Communis, ex quibus quasi nulla utilitas pervenit vel pervenire posset ad ipsum Comune*“.²

Fragen wir, wie die Schuldenwirtschaft endete, so ist die Geschicklichkeit bemerkenswert, mit der man es in den italienischen Städten verstand, zur Zeit, da beim Anwachsen der Schulden eine Tilgung in absehbarer Zeit nicht mehr erwartet werden konnte und die Grenzen der Ergiebigkeit der Geldbeschaffung durch einzelne Zwangsanleihen mit besonderer Sicherstellung offenbar überschritten waren, einen förmlichen öffentlichen Bankrott zu vermeiden. Der Ausweg war, daß man zuerst in Florenz 1343—1347, dann in anderen mittelitalienischen Städten (in Pisa 1348, in Siena 1366, 1430) und auch in Venedig und in Genua

¹ Vgl. Barbadoro a. a. O. S. 273, 274.

² Vgl. Barbadoro a. a. O. S. 241.

eine allerdings nicht ohne Zwang bewirkte Konsolidation der unter verschiedenen Einzelbedingungen mit verschiedenen Sicherungen und verschiedenen Zinsen eingegangenen kurzfristigen Schulden in eine Art von tilgungsfreier Rentenschuld vornahm: das System der Montes.

Es wurde damit unmöglich, daß ein verschiedener Kurs einzelner Schulden der Gemeinde sich herausbildete; die Schuld war vereinheitlicht und Tilgung ausgeschlossen,¹ die Verzinsung aber zu einheitlichem Satz mit besonderen Sicherheiten gewährleistet.²

Wesentlich ist außer der gesicherten Zinszahlung und der Vereinheitlichung der Schuld, daß seit dem Durchdringen des Gedankens der Rentenschuld freie Veräußerlichkeit der Forderungen durch Umschreibung in dem Schuldbuch feierlich zugestanden wird. Damit erfüllt beim Wegfall der Tilgung durch Heimzahlung der Mons die Funktionen des Effektenmarktes, die für Inhaberpapiere heute die Börsen leisten.

Wenn übrigens die italienischen Gemeinden im 13. und 14. Jahrhundert zu der Zwangsanleihe gelangten, indem die Vorstellung anfänglich maßgebend war, daß außerordentliche Leistungen der Besitzenden an das Gemeinwesen von diesem zurückzuvergüten seien, so kann festgestellt werden, daß hierin antike Ideen wieder aufgelebt sind. Denn auch in der römischen Republik ist zeitweise die für Kriegsführung ausgeschriebene Steuer, das tributum, den Bürgern nach glücklich beendetem Kriege aus der erzielten Kriegskontribution oder dem Beuteerlös zurückgezahlt worden, wenn auch nicht, wie bei einer förmlichen Zwangsanleihe, eine ausdrückliche Verpflichtung des römischen Staats zur Rückzahlung der eingeforderten Beträge

¹ In Florenz wurde 1345 bei Gründung des Monte, um Bevorzugung einzelner Gläubiger zu verhindern, Tilgung der Schuld ausdrücklich verboten „nisi . . . cum omnibus aliis creditoribus fiet solutio et satisfactio equaliter, per soldum et libram“ (Barbadoro a. a. O. S. 645).

² Die „priori“ in Florenz mußten 2000 fl. Kautions stellen für Zuweisung der Gelder für die Zinszahlung und verloren die Kautions, wurden auch den „sbanditi pro malefitio“ gleicherachtet, wenn sie nicht für volle Erfüllung der Verpflichtungen des Monte sorgten. Die Hälfte der Strafzahlungen sollte dann der „camera domini papae“, die andere Hälfte der Gemeinde gehören (Barbadoro a. a. O. S. 646).

übernommen worden war.¹ Es gibt also eine Renaissance nicht bloß in der Wissenschaft und der bildenden Kunst, sondern auch in der Finanzpolitik.

Noch zu einer weiteren geschichtlich vergleichenden Betrachtung wird man beim Studium der Zwangsanleihen veranlaßt, insbesondere unter Berücksichtigung einiger Bemerkungen von Andréadès über die Ursachen des Fehlens des freiwilligen öffentlichen Kredits in der griechischen Welt des Altertums. Andréadès² hat untersucht, weshalb in Griechenland, überhaupt im klassischen Altertum, die freiwillige Staatsanleihe als Hilfsmittel der Finanzpolitik keine nennenswerte Rolle spielt; er sieht den Hauptgrund für das Fehlen ergiebigen freiwilligen öffentlichen Kredits in den antiken Republiken wie in den mittelalterlichen Gemeinwesen außer in wirtschaftlichen Ursachen in der staatlichen Verfassung, die eine Omnipotenz des Staats, aber nicht eine Unverletzlichkeit der privaten Rechtssphäre des einzelnen Bürgers kannte. Wenn die politische Freiheit in der antiken Republik vor allem in der Teilnahme am Regieren, nicht aber im Schutz gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Privatsphäre des Bürgers gesucht wurde, wenn man die Freiheit im Staat, nicht die Freiheit vom Staat als das wesentliche ansah, fehlte eine wesentliche Voraussetzung für den freiwilligen Kredit, der auf Verträgen allein beruhen kann, die der Geldgeber als Gleichberechtigter mit dem Staat abschließt. Es wird völlig erklärlich, daß erst vom 17. Jahrhundert ab in den Niederlanden, dann allmählich in England und erst später in Frankreich und Deutschland eine ergiebige Entwicklung desjenigen Kredits sich findet, den freiwillig der Bürger dem Staat ohne Beanspruchung der Überlassung eines nutzbaren Pfandes gewährt.

Man ist heute leicht geneigt, die Bedeutung der Staatsphilosophen, welche die individualistische Lehre von der Unverletzlich-

¹ Vgl. Joachim Marquardt, Römische Staatsverwaltung, II. Aufl., Leipzig 1884, II, insbesondere Anm. 6 zu S. 164.

² Vgl. A. Andréadès, Geschichte der griechischen Staatswirtschaft. Bd. I. Deutsch von Ernst Meyer, München 1931, S. 182 und S. 199, woselbst die These Laums übernommen wird: „Der Grundsatz, daß der Staat über den Bürger und sein Vermögen verfügen könne, galt in der alten Welt, einerlei welches die herrschende Verfassung war.“ Vgl. auch S. 198.

keit der Privatsphäre gegenüber der Staatsgewalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts — anknüpfend an die Engländer Hobbes und Locke — in den Niederlanden und Deutschland formulierten, zu gering einzuschätzen. Und doch haben erst sie die Grundlage für eine Finanzentwicklung geschaffen, bei der wirklich der Vertrag zwischen Staat und Privatmann der anerkannte Ausgangspunkt und geschütztes Recht und damit die Grundlage des ohne nutzbares Spezialpfand freiwillig gewährten Anleihekredits werden konnte.